

Vereinsförderrichtlinien der Büchnerstadt Riedstadt

Präambel

Vereine leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines lebendigen Gemeinwesens, in dem sich die vielfältigen ideellen Interessen und Bestrebungen seiner Bürger entfalten. Sie fördern gemeinnützige, wissenschaftliche, soziale, kulturelle, sportliche oder gesellschaftliche Zwecke. Die Vereine erfüllen Aufgaben, für die sonst Gemeinden im Interesse ihrer Bürgerinnen und Bürger notwendiger- und zweckmäßigerweise Mittel einsetzen müssten. Die Stadt Riedstadt würdigt dieses wichtige gesellschaftspolitische Engagement der Vereine, erkennt ihre gesellschaftliche Bedeutung und sieht es als öffentliche Aufgabe an, sowohl die Aktivitäten als auch die Vielfalt der Vereine und Organisationen in Riedstadt zu fördern. Diese Grundsätze sind für die nachfolgenden Richtlinien der Vereinsförderung maßgebend. In begründeten Einzelfällen kann der Magistrat abweichende Entscheidungen treffen.

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Vereinsförderung im Rahmen dieser Richtlinien stellt eine freiwillige Leistung der Stadt Riedstadt dar und erfolgt im Rahmen der jährlich durch den jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel und nach Maßgabe dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf Vereinsfördermittel besteht nicht. Die Gewährung von Zuschüssen kann von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig gemacht werden.
- (2) Die finanzielle Ausstattung von Vereinen soll grundsätzlich über Mitgliedsbeiträge, Aktivitäten, Spenden und Sponsoring erfolgen. Die Stadt Riedstadt erwartet, dass die Vereine angemessene Mitgliedsbeiträge erheben.
- (3) Die Förderung von Parteien und politischen Gruppierungen, Wählervereinigungen, gewerkschaftlichen oder gewerblichen Organisationen sowie Spendensammelvereinen und auswärtigen Vereinen ist ausgeschlossen.

§ 2

Voraussetzungen zur Förderung

- (1) Es werden nur Vereine gefördert, die ihren Sitz in Riedstadt haben und auch dort ihre Vereinstätigkeit ausüben. Mindestens die Hälfte der Mitglieder müssen ihren Hauptwohnsitz in Riedstadt haben. Geförderte Vereine müssen mindestens 25 Mitglieder aufweisen und die Mitgliedschaft muss grundsätzlich für jede Person offenstehen.
- (2) Vereine, die im Vereinsregister des Amtsgerichts Groß-Gerau eingetragen sind, müssen einen endgültigen Freistellungsbescheid des Finanzamtes über die Befreiung von der Körperschaftssteuer vorlegen.
- (3) Vereine in Riedstadt können gefördert werden, wenn sie zum Wohl der Bevölkerung im Sinne der Präambel beitragen und sich gemäß ihrer Vereinssatzung ausschließlich zu diesem Zweck gegründet haben und ihre Vereinstätigkeit danach ausrichten. Darüber hinaus wird erwartet, dass sich die zu fördernden Vereine am gesellschaftlichen Leben der Stadt beteiligen und an der Bereicherung dieses Lebens durch geeignete Beiträge mitwirken.
- (4) Für Vereine, die vorrangig oder ausschließlich wirtschaftliche Ziele verfolgen, erfolgt keine Förderung. Nicht gefördert werden Berufs- bzw. Lizenz- oder Vertragssport.

§ 3 Beantragung und Bewilligung von Förderungen

- (1) Vereinsförderungen werden nur auf schriftlichen Antrag bewilligt.
- (2) Anträge auf **Förderung der laufenden Vereinsarbeit** (z.B. allgemeine Vereinsarbeit, Jugendarbeit, Veranstaltungen, Jubiläen etc.) sind bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu stellen.
- (3) Anträge auf **Förderung von Sanierungs- und Investitionsmaßnahmen** sind bis zum 31.05. des Jahres vor der beabsichtigten Zuschussgewährung zu stellen.
 1. Für Investitionsmaßnahmen kann ein Zuschuss in Höhe von 10% der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten gewährt werden. In begründeten Einzelfällen kann ein höherer Zuschuss gewährt werden.
 2. Beträgt die Förderungshöhe 10% und bis zu 5.000,00 Euro, ist die Zustimmung der zuständigen Fachabteilung erforderlich.
 3. Beträgt die Förderungshöhe 10% und zwischen 5.000,01 Euro und 15.000,00 Euro, ist die Zustimmung des Magistrats erforderlich.
 4. Beträgt die Förderungshöhe 10% und mindestens 15.000,01 Euro, ist die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.
- (4) Abweichend gilt:
 1. Soll die Förderungshöhe mehr als 10% und somit bis zu 15.000,00 Euro betragen, ist die Zustimmung des Magistrats erforderlich.
 2. Soll die Förderungshöhe mehr als 10% und somit mindestens 15.000,00 Euro betragen, ist die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.
- (5) Einem Antrag auf Vereinsförderung für Investitionsmaßnahmen sind alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen beizufügen. Antragsunterlagen sind insbesondere:
 - Beschreibung der Investition inkl. Begründung der Notwendigkeit der Förderung
 - Finanzierungskonzept inkl. Kostenvoranschläge, Darlegung der Eigenmittel und Eigenleistungen sowie Zuschüsse Dritter
 - Zuschussanträge in gleicher Angelegenheit an den Kreis und das Land bzw. weitere Dachorganisationen
 - Verpflichtungserklärung mit Unterschrift des Vereinsvorsitzenden (Bei der Stadt Riedstadt zum Download verfügbar)
 - Aktueller, letztmaliger Jahresabschluss
- (6) Anträge auf Vereinsförderung, welche nicht form- und fristgerecht gestellt werden, werden bei der Zuschussgewährung nicht berücksichtigt.
- (7) Außerhalb der Fristen können unvorhergesehene Maßnahmen bezuschusst werden, die für die Aufrechterhaltung des Vereinszweckes zwingend notwendig sind. Analog zu § 100 HGO müssen diese Maßnahmen unvorhergesehen und unabweisbar sein. Die Deckung muss gewährleistet sein.
- (8) Nicht gefördert werden Investitionen, die schon getätigt oder eingeleitet sind, bevor der Zuschussantrag bei der Stadtverwaltung eingegangen ist.

- (9) Vereine erhalten einen Bescheid über die Höhe der Förderung.
- (10) Der Magistrat ist verpflichtet, jährlich einen detaillierten Bericht über die Verteilung und Verwendung der Fördermittel zu erstellen und diesen der Stadtverordnetenversammlung zur Einsicht vorzulegen.

§ 4 Auszahlung von Fördermitteln

- (1) Alle Förderungen sind zweckgebunden. Die Auszahlung von bewilligten Mitteln erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und der Vorlage von Verwendungsnachweisen in Form von Belegen (Rechnungen, Kontoauszüge, Arbeitsberichte, Bilder etc.) und ggf. durchgeführter örtlicher Überprüfung. Prüffähige Verwendungsnachweise sind bis spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Auszahlungen von Zuschüssen erfolgen bis spätestens 31.01. des Folgejahres nach Abschluss der Maßnahme.

Liegen Finanzierungsanträge oder-zusagen Dritter vor, müssen diese vorgelegt werden. Die Stadt behält sich vor, die Finanzierungszusagen Dritter aufzurechnen.

Wird gegen die Nachweispflicht, die Zweckbindung der jeweiligen Förderung und gegen andere Anforderungen verstoßen sowie bei Falschangaben, sind die Förderungsbewilligungen hinfällig bzw. die Förderungen zurückzuzahlen. Der Zuschussempfänger kann von der Gewährung weiterer Förderungen ausgeschlossen werden.

- (2) Bleiben die endgültigen Kosten unter der Summe des Voranschlages bzw. des Angebots, so wird die Förderung anteilig gekürzt.
- (3) Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt nur unter Vorbehalt der Genehmigung des kommunalen Haushaltsplanes durch die Kommunalaufsicht des Kreises Groß-Gerau.

§ 5 Hallennutzung, Zuschuss für hallenbesitzende Vereine

- (1) Riedstädter Vereine erhalten pro Jahr eine kostenlose Hallennutzung als Vereinszuschuss durch die Stadt Riedstadt. Hierzu können Vereine zwischen einer kostenfreien Nutzung einer stadteigenen Halle oder der Auszahlung einer kalkulatorischen Miete für eine vereinseigene Halle wählen.

Nutzt ein Verein eine stadteigene Halle, erfolgt die Nutzung kostenfrei.

Nutzt ein Verein eine vereinseigene Halle der hallenbesitzenden Vereine, zahlt die Stadt Riedstadt dem nutzenden Verein eine einmalige kalkulatorische Miete von derzeit 180,00 Euro.

- (2) Die hallenbesitzenden Vereine erhalten in Anerkennung der Ausübung einer Bürgerhausfunktion einen jährlichen Zuschuss in Höhe von je 2.550,00 Euro.

Hallenbesitzende Vereine sind:

- SV 1946 Crumstadt e.V.
- TV 1903 Crumstadt e.V.
- SKG Erfelden e.V.
- TV Erfelden e.V.

(3) Hallenbesitzende Vereine erhalten für die weitgehende Nutzung der Hallen und der Aufrechterhaltung des Riedstädter Sportbetriebes einen jährlichen Betriebskostenzuschuss. Folgende Betriebskostenzuschüsse werden gewährt:

- SV 1946 Crumstadt e.V.: 650,00 Euro
- TV 1903 Crumstadt e.V.: 650,00 Euro
- SKG Erfelden e.V.: 1.300,00 Euro
- TV Erfelden e.V.: 1.300,00 Euro

(4) Über die Höhe des Betriebskostenzuschusses entscheidet die Stadtverordnetenversammlung jährlich im Rahmen der Haushaltsberatungen durch gesonderte Beschlussfassung. Trifft die Stadtverordnetenversammlung nach der erstmaligen Festlegung keine neue Festsetzung zur Höhe der Miete, verbleibt es bei den zuvor festgelegten Beträgen.

§ 6

Zuschüsse für Übungsleiter und Vereinsmanager

- (1) Für Übungsstunden von lizenzierten Übungsleitern von Kultur- und Sportvereinen werden keine Zuschüsse gewährt.
- (2) Für Beschäftigungszeiten von Vereinsmanagern von Kultur- und Sportvereinen werden keine Zuschüsse gewährt.

§ 7

Zinszuschüsse

Zinszuschüsse zu Investitionen von Vereinen werden grundsätzlich nicht gewährt. Bestehende Zusagen bleiben bis zu ihrem jeweiligen Ablauf bestehen.

§ 8

Bürgschaften

Bürgschaften jeglicher Art sollen für Investitionsmaßnahmen nicht gewährt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Bestehende Zusagen bleiben hiervon unberührt.

§ 9

Vereinsjubiläen, Pokale und Ehrengaben

- (1) Anlässlich von Vereinsjubiläen gewährt die Stadt Riedstadt in Würdigung der langjährigen Vereinstätigkeit alle 25 Jahre einen Zuschuss in Höhe von 5,00 Euro pro Jahr des Bestehens.
 - 25 Jahre: 125,00 Euro
 - 50 Jahre: 250,00 Euro
 - 75 Jahre: 375,00 Euro
 - Ab 100 Jahre alle 25 Jahre: 500,00 Euro

Jubiläen einzelner Vereinsabteilungen und Sparten werden nicht bezuschusst.

- (2) Pokale, Medaillen und Ehrengaben werden von der Stadtverwaltung auf Antrag bezuschusst. Pro Verein wird maximal 100,00 Euro pro Jahr gewährt.

§ 10 Förderung von besonderen Veranstaltungen

- (1) Für Vereinsveranstaltungen sowie Veranstaltungen von besonderer oder überörtlicher Bedeutung können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse gewährt werden. Dazu gehören z.B. überregionale Meisterschaften, internationale Sportbegegnungen und Veranstaltungen, die ihrem Charakter nach besonders förderungswürdig sind. Über die Förderungshöhe für derartige Veranstaltungen entscheidet im Einzelfall der Magistrat.
- (2) Gesang- und Musikvereinen wird ein Zuschuss von 130,00 Euro je Veranstaltung für maximal zwei Veranstaltungen in den Riedstädter Sälen und Kirchen pro Kalenderjahr gewährt. Führen mehrere Vereine eine gemeinsame Veranstaltung durch, wird dieser Zuschuss nur einmal gewährt.

§ 11 Prüfung und Durchführung der Richtlinien

- (1) Für alle gewährten Zuschüsse gelten die Regelungen des am 01.01.1994 in Kraft getretenen Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG). Nach diesem Gesetz hat der Präsident des hessischen Rechnungshofes ein uneingeschränktes Prüfrecht über die ordnungsgemäße Verwendung von Fördermitteln. In die Bewilligungsbescheide ist ein Hinweis auf das Prüfrecht der Stadt und des Präsidenten des hessischen Rechnungshofes aufzunehmen. In den Bewilligungsbescheiden ist darauf hinzuweisen, dass es sich um freiwillige Leistungen der Stadt ohne Rechtsanspruch der Vereine handelt.
- (2) Vereine, welche einen Zuschuss beantragen oder empfangen haben, sind verpflichtet, auf Verlangen der Stadt Riedstadt Auskunft über die Vereinssatzung, Vereinsaktivitäten, Mitgliederzahl und -struktur, Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Vermögens- Finanzverhältnisse zu geben. Weiterhin sind auf Verlangen der Stadt Riedstadt alle Unterlagen, die Voraussetzungen für die Bewilligung von Zuschüssen sind oder waren und auch die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse belegen, zur Einsicht vorzulegen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Vereinsförderrichtlinien der Büchnerstadt Riedstadt treten rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Richtlinie über freiwillige Leistungen der Stadt Riedstadt zur Vereinsförderung in der Fassung vom 01.01.2015 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Riedstadt, 6. Februar 2024

DER MAGISTRAT
DER STADT RIEDSTADT

Siegel

Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 9. Februar 2024 in den Riedstädter Nachrichten öffentlich bekannt gemacht.

Riedstadt, 9. Februar 2024

DER MAGISTRAT
DER STADT RIEDSTADT

Siegel

Bürgermeister